

Anlage 2: Tariftafel

§ 1 Anzuwendende Tarife

Der Tarif besteht aus einer eigenen Preis- und Zonenstruktur. Der Tarif ist unabhängig von der bestehenden Tarifgestaltung und -Struktur der Verkehrsunternehmen des Linien-gebundenen ÖPNV im Landkreis Traunstein.

Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten ausschließlich für den flexiblen Bedarfsverkehr „TRAUDL“ im Bediengebiet in den Kommunen Chieming, Grabenstätt, Grassau und Übersee im Landkreis Traunstein.

(1) Einteilung in Zonen

Eine Zone entspricht der Kilometer-Anzahl innerhalb einer definierten Zone gemäß folgender Tabelle:

Zone	Reichweite in km
1	bis 4
2	5 – 8
3	9 – 10
4	11 – 15
5	16 – 20
6	21 – 25
7	ab 26

(2) Tariftafel

Zone	Reichweite in km	Kosten	Komfortzuschlag Deutschland-Ticket
1	bis 4	€ 2,50	€ 2,00
2	5 – 8	€ 3,50	€ 2,00
3	9 – 10	€ 4,50	€ 2,00
4	11 – 15	€ 6,00	€ 2,00
5	16 – 20	€ 8,00	€ 4,00
6	21 – 25	€ 9,00	€ 4,00
7	ab 26	€ 11,00	€ 4,00

(3) Kostenlose Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden, wenn der amtliche Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist, im flexiblen Bedarfsverkehr unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson von Schwerbehinderten wird im Nahverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Eine Wertmarke ist für die Begleitperson nicht notwendig. Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ist unabhängig von der Mitfahrt einer

Anlage 2: Tariftafel

Begleitperson eine Wertmarke im Ausweis erforderlich. Ohne diese Marke ist die Beförderung von Schwerbehinderten zahlungspflichtig, die Begleitperson wird unentgeltlich befördert.

- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Fahrpreis entsprechend erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, im flexiblen Bedarfsverkehr unentgeltlich befördert.